

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1901)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Ritschard / Minder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern ist eine Behörde, welche die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Bern verwaltet. Sie besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter. Die Direktion ist eine Behörde des Kantons Bern und hat ihren Sitz in Bern. Sie ist verantwortlich für die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Bern und hat die Aufgabe, die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Bern zu verwalten.

Verwaltungsbericht

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Am 1. Januar 1901 hat der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle errichtet, wodurch die seit 1. Januar 1896 daselbst provisorisch bestandene Hülfsgeistlichenstelle dahingefallen ist.

das Jahr 1901.

Am 5. März 1901 hat der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle errichtet, wodurch die seit 1. Januar 1896 daselbst provisorisch bestandene Hülfsgeistlichenstelle dahingefallen ist.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Gesetzgebung.

Am 5. März 1901 hat der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle errichtet, wodurch die seit 1. Januar 1896 daselbst provisorisch bestandene Hülfsgeistlichenstelle dahingefallen ist.

Die neu geschaffene Stelle ist in der Person des bisherigen Hülfsgeistlichen besetzt worden, und es hat der Regierungsrat alsdann am 29. November 1901 über die Verteilung der Obliegenheiten der beiden Pfarrer und deren gegenseitige Aushilfe das im Dekret vorgesehene Regulativ erlassen.

Der Grosse Rat hat am besagten 5. März ferner ein Dekret erlassen betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen. In demselben wurde bestimmt, dass auf den Amtsbezirk Freibergen wie bisher eine, auf den Amtsbezirk Pruntrut nun aber zwei Pfarrstellen entfallen sollen, und dass von letzteren die eine Stelle durch einen deutschsprechenden Geistlichen zu besetzen sei.

Nachdem seit 1. September 1899 in Pruntrut nur ein Pfarrverweser amtiert hatte, weil trotz mehrmaliger Ausschreibung sich kein geeigneter Bewerber fand, konnte nun infolge des erwähnten Dekretes am 3. November 1901 sowohl die Stelle des französischen, als auch diejenige des deutschen Pfarrers

besetzt werden, wodurch einem längst zu Tage getretenen Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung nun Genüge geleistet ist.

Das im Dekret vorgesehene Regulativ über den Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird erlassen werden, sobald sichere Anhaltspunkte hierfür vorhanden sind.

für

die Kirchgemeinde Köniz, welche die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt hat, und für die Kirchgemeinde Pruntrut, welche die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt hat.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

Die Kirchgemeinde Köniz hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt, und die Kirchgemeinde Pruntrut hat die Pfarrstelle der reformierten Kirche besetzt.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 12. November 1901 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte. Sie wählte am Platze des verstorbenen Herrn Oberst Tschiemer zu ihrem Präsidenten den bisherigen I. Vizepräsidenten Herrn Konrektor Joss in Bern.

Bezüglich der übrigen Traktanden verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.

Auch in betreff der umfangreichen Tätigkeit des Synodalrates wird auf den ebenfalls im Drucke erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode verwiesen.

Die von den Kirchgemeinden Steffisburg und Gsteig bei Interlaken seiner Zeit eingereichten, auf Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle hinzielenden Gesuche, welchen wir unsere empfehlenden Anträge, sowie die bezüglichen Dekretsentwürfe beigefügt haben, sind gegenwärtig beim Regierungsrat hängig.

Das Geschäft betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kirchen- und Pfarrhausbauten in Laufen sodann ist eingestellt worden, bis das Resultat der Reformationskollekte, welche am 3. November 1901 zu gunsten dieser Bauten in allen reformierten Kirchen der Schweiz gesammelt worden ist, bekannt sein wird.

Dem Gesuch um Ankauf eines Pfarrhauses in Pruntrut durch den Staat konnte bis jetzt nicht entsprochen werden, weil sich noch kein passendes Kaufsobjekt gefunden hat.

Am 1. Mai 1901 hat der Regierungsrat die Wohnungsentschädigung für den deutschen reformierten Pfarrer in Münster von Fr. 600 auf Fr. 800 erhöht, wodurch das Gesuch der dortigen Kirchgemeinde, um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den beschlossenen Pfarrhausbau, vorläufig seinen Abschluss gefunden hat.

Im Jahre 1901 sind bei der Kirchendirektion ferner hängig gemacht worden:

1. Ein Gesuch um Ankauf eines Hauses in Saignelégier behufs Abhaltung des Gottesdienstes und Einrichtung einer Pfarrwohnung in demselben;
2. ein Begehr um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an den projektierten Bau einer französischen Kirche in Biel.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a. Predigtämtskandidaten	9
b. Auswärtige Geistliche	4
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
3. Ausgetreten	1
4. Verstorben:	
a. im aktiven Kirchendienst	2
b. im Ruhestand	2
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit	3
6. Beurlaubungen auf unbekannte Zeit	—
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen	10
8. Neuwahl von Bezirkshelfern	1
9. Ausschreibung von Pfarrstellen erfolgten:	
a. zum erstenmal	10
b. zum zweitenmal	6

Auf Ende des Berichtsjahres war einzige die Pfarrei Ringgenberg unbesetzt.

Von 5 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Zwei Pfarrer sind wegen Krankheit von ihren Stellen zurückgetreten; einem derselben ist alsdann ein Leibgeding zuerkannt worden.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 6 Pfarrverwesern;
2. von 6 Vikarien.

B. Römisch-katholische Kirche.

Zufolge Hinscheides des Herrn Nationalrat Folletête in Pruntrut haben die römisch-katholischen Wähler am 24. März 1901 den Herrn Maurice Keller, Maire in Bassecourt, als weltliches Mitglied in die römisch-katholische Kommission gewählt. Diese Kommission sodann wählte am 10. April 1901 am Platze des Herrn Folletête zu ihrem Präsidenten den Herrn Dr. Boinay, Fürsprecher, in Pruntrut.

Infolge Versetzung in den Ruhestand des Inhabers der auf 1. Juli 1897 in Bassecourt errichteten Sektionsvikarstelle hat der Regierungsrat am 30. März 1901 diese Stelle aufgehoben und dagegen auf 1. April abhängt die früher für die Kirchgemeinde Boécourt-Bassecourt bestandene Sitzvikarstelle wieder hergestellt.

Ferner hat der Regierungsrat am 1. Mai 1901 in Erledigung eines Gesuches des Kirchgemeinderates von Buix-Boncourt-Montinez auf 1. Juli 1901 in Boncourt ein Sektionsvikariat errichtet.

Die Kirchendirektion sodann hat, einem Gesuche des Kirchgemeinderates von Pruntrut entsprechend, auf 1. Januar 1902 in Pruntrut eine dritte Sitzvikarstelle bewilligt.

Bei der Direktion sind ferner noch hängig die im Laufe des Jahres 1901 eingelangten Gesuche um Errichtung je eines Sektionsvikariates in Zwingen und Fahy.

Am 14. Juni 1900, als am Fronleichnamstag, wurde im Dorfe Grellingen eine Prozession abgehalten, deren Tatbestand eine Widerhandlung gegen § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens bildete, weshalb gegen die Urheber derselben Strafanzeige eingereicht wurde. Die sechs Veranstalter der Prozession, sämtlich Mitglieder des Kirchgemeinderates von Grellingen, bestritten die Verfassungsmässigkeit des citierten Gesetzes und machten ferner geltend, dass die Prozessionen einen wesentlichen Bestandteil des katholischen Ritus bilden und zu den gottesdienstlichen Handlungen im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung zu zählen seien. Weder der erinstanzliche Richter noch die Polizeikammer, an welche das Geschäft auf dem Rekurswege gelangt ist, pflichteten jedoch diesen Argumentationen bei, sondern es wurden die 6 Angeklagten, zu denen auch Pfarrer Käfer gehört, auf Grund des angeführten Gesetzes zu Geldbussen verurteilt (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XXXVIII, Fol. 27).

Gegen Pfarrer Käfer ist im Berichtsjahr bei der Kirchendirektion auch Beschwerde erhoben worden wegen Verweigerung der Kommunionserteilung. Derselbe hat jedoch bald nachher den Kanton Bern verlassen, so dass der angehobenen Untersuchung keine weitere Folge gegeben wurde.

Bezüglich der Personalveränderungen im römisch-katholischen Ministerium ist folgendes zu erwähnen:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

1. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung	4
hin	4
2. Ohne Prüfung	2
Verstorben im aktiven Kirchendienst	2
Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	2
Gesuche um Urlaub auf unbestimmte oder bestimmte kürzere Zeit sind keine eingereicht worden.	

Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor 3

Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:

a. zum erstenmal	5
b. zum zweitenmal	1

Auf Ende des Berichtsjahres waren unbesetzt die Pfarreien Münster und Saignelégier.

Mitteilungen von Beschlüssen der Kirchgemeinden betreffend Nichtausschreibung der Pfarrstellen sind der Kirchendirektion keine zugegangen.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die unterzeichnete Direktion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 4 Pfarrverwesern;
2. von 3 Vikarien.

C. Christkatholische Kirche.

Hier ist nur zu erwähnen, dass die Kirchendirektion gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes die vom Kirchgemeinderat von Bern getroffene Wahl des Vikars bestätigt hat.

Zum Schlusse unseres Berichtes bemerken wir noch, dass einem anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1900 geäusserten Wunsche gemäss das Rechnungswesen für die römisch-katholische und für die christkatholische Kirche vom 1. Januar 1903 hinweg gesondert geführt werden wird.

Bern, den 21. Februar 1902.

Der Kirchendirektor:
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. März 1902.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.

